

**Erscheint**  
jeden Sonnabend  
Abonnementspreis  
bei allen  
Kaiserl. Postanstalten  
2 Mark jährlich;  
für Zubringung durch  
Briefträger 60 Pf.  
extra.



**Inserate**  
werden in der  
Expedition d. Blattes  
jederzeit an-  
genommen. Die  
durchlaufende Zeile  
kostet 20 Pf.,  
die Spaltzeile  
10 Pfennig.

# Kreis-Blatt

des

**Königlichen Landraths = Amtes Kreises L ö b a u zu Neumark.**

Redaction des amtlichen Theils:  
Königl. Landrathsamt

Expedition, Druck und Verlag:  
J. Köpke's Buchdruckerei in Neumark.

**Nr. 28.**

Neumark, den 10. Juli.

**1886.**

## Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths = Amtes und des Kreis = Ausschusses.

Nr. 356. Das diesjährige Oberersatzgeschäft findet am 23. und 24. Juli cr., Morgens 7 Uhr, im Lokale des Hotelbesizers L. S. Herzfeld hieselbst und am 26. Juli cr., Morgens 7 Uhr, im Lokale der Restaurateurin J. Silienthal in Löbau statt.

Ober-Ersatz-  
Geschäft

Es haben sich dazu an den bestimmten Tagen und pünktlich zur bestimmten Stunde die durch Gestellungsordres vorgeladenen Mannschaften mit den ihnen eingehändigten Ordres, sowie mit ihren Loosungs- und Tauffcheinen versehen, rein gewaschen und gekleidet zu stellen, widrigenfalls sie nicht allein zwangsweise Gestellung, sondern auch die im § 65 ad 3 der Ersatzordnung bestimmten Strafen und Nachtheile zu gewärtigen haben.

Die Gestellungsordres, welche den Magisträten, Guts- und Gemeinde-Vorständen in diesen Tagen per Couvert zugesandt werden, sind den Beordneten sofort gegen Vollziehung der Empfangsbescheinigung einzuhändigen und letztere, nachdem dieselben von den Ordres getrennt, bis spätestens den 18. Juli cr. bei Vermeidung von 3 Mk. Strafe und kostenpflichtiger Abholung hierher zurückzureichen. Sollten die Beordneten inzwischen nach andern Orten verzogen sein, so ist deren jetziger Aufenthalt unter Rückreichung der Ordres sofort hier anzuzeigen.

Wenn vorgeladene Mannschaften den Loosungsschein verloren haben, so haben dieselben sich ein Duplikat, welches 50 Pf. kostet, noch vor dem Geschäfte zu beschaffen, worauf die Ortsbehörden strenge halten wollen, und dafür besonders verantwortlich gemacht werden.

Es ist Obliegenheit der Ortsvorsteher, in Person die Militairpflichtigen ihrer Ortschaften zur Musterung zu geleiten und derselben beizuwohnen. Nur in ganz dringlichen Behinderungsfällen können sie sich durch einen Schöffen vertreten lassen, müssen aber den Vertreter anweisen, sich mir vor dem Beginn des Geschäftes vorzustellen und ihn so instruiren, daß derselbe über die persönlichen Verhältnisse jedes einzelnen Beordneten genaue Auskunft zu geben vermag.

Gegen die fehlenden Ortsvorsteher wird eine Ordnungsstrafe bis zu 9 Mark festgesetzt und eingezogen werden.

Auch die transportabeln Kranken sind zur Musterung zu stellen, von den nicht transportabeln ist zum Nachweis ihrer Krankheit ein ärztliches Attest einzureichen.

Mit den Reklamanten haben sich auch die arbeits- und aufsichtsunfähigen Eltern und die er-



wachsenen Geschwister, soweit sie nicht über 26 Jahre alt sind, auch wenn sie inzwischen einen eigenen Hausstand gegründet haben sollten, der Kommission persönlich vorzustellen. Bleiben die Eltern und Geschwister aus, so ist auf Zurückstellung der reklamirten Militairpflichtigen nicht zu rechnen, was die Ortsbehörden den Betreffenden zu eröffnen haben. Nachträgliche Reklamationen sind nur dann zulässig, wenn die Reklamationsgründe erst nach dem Ersatzgeschäft entstanden sind.

Die Rekrutirungsstammrollen sind zu dem gedachten Geschäfte mitzubringen.

Die Invalidenprüfung findet in Neumark am 24. Juli und in Löbau am 27. Juli cr. in den bezeichneten Lokalen statt.

Neumark, den 3. Juli 1886.

Der Landrath.

Schulver-  
säumnisse.

Nr 357.

### Polizei-Verordnung.

betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse in der Provinz Westpreußen.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Mai d. J. (G.-S. p. 144), betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse im Gebiete der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 und des Schul-Reglements vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz, verordne ich auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Westpreußen, was folgt:

§ 1. Eltern schulpflichtiger Kinder und deren Stellvertreter, sowie alle diejenigen Personen, deren Obhut schulpflichtige Kinder unterstellt sind, insbesondere Dienst- und Lehrherren, haben dafür Sorge zu tragen, daß die zum Besuche der öffentlichen Volksschulen verpflichteten Kinder die Schulstunden regelmäßig besuchen.

§ 2. Wird der Unterricht ohne genügenden Grund versäumt, so werden die im § 1 bezeichneten Personen für jeden Tag, an welchem eine solche Versäumniß stattfindet, mit einer Geldstrafe von zehn Pfennig bis zu einer Mark und, falls diese nicht beigetrieben werden kann, insgesammt mit Haft von mindestens 6 Stunden bis zu drei Tagen bestraft.

§ 3. Arbeitgeber, welche schulpflichtige Kinder während der Unterrichtsstunden beschäftigen, oder die Beschäftigung solcher Kinder in ihrem Dienst während der Unterrichtsstunden durch ihre Aufseher, Gehülfen oder Arbeiter dulden, werden, sofern nicht nach den Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark, und, falls diese nicht beigetrieben ist, mit Haft von 1 bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 4. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Juli 1886 in Kraft. Mit dem gleichen Tage sind alle derselben entgegenstehenden Bestimmungen der zur Zeit geltenden Verordnungen über Schulversäumnisse aufgehoben.

Danzig, den 23. Juni 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich behufs Nachachtung zur Kenntniß der städtischen Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher.

Neumark, den 6. Juli 1886.

Der Landrath.

Nordseebäder.

Nr 358 In den Nordseebädern Westerland und Wennigstedt auf Sylt sollen während der Monate Juni und September für Beamte und Militärs, sowie für Angehörige derselben Vergünstigungen gewährt werden, wenn von der vorgesetzten Dienstbehörde eine Bescheinigung über Mittellosigkeit beigebracht wird.

Die Broschüre „Die Nordseebäder auf Sylt“ mit ausführlichem Prospect kann gegen Einsendung von 50 Pfg. durch die Buchhandlung von J. Köpke, sämtliche Filialen der Annoncen-Expedition von Haafenstein und Vogler, sowie durch die Bade-Direktion bezogen werden.

Neumark, den 3. Juli 1886.

Der Landrath.

Eintritt in  
Militair-  
Institute.

Nr 359. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Vacanzenlisten und die Bestimmungen für die Unteroffizierschulen und Unteroffiziererschulen, sowie die Grundsätze für die Aufnahme in das Erziehungsinstitut zu Annaburg im Bureau des hiesigen Bezirksfeldwebels zur Einsicht ausliegen.

Neumark, den 10. Juli 1886.

Der Landrath.



N<sup>o</sup> 360. Die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher, welche mit der Einreichung der Abschriften **Gemeindekrankenversicherung.** des Journals und des Heberegisters der Gemeindekrankenversicherungen pro Quartal April-Juni cr. noch im Rückstande sind, werden an Einreichung derselben mit Frist von 1 Woche bei 3 M. Zwangsstrafe erinnert.

Neumark, den 8. Juli 1886.

Der stellvertretende Vorsitzende des Kreis-Ausschusses Kreises Löbau. Obuch.

N<sup>o</sup> 361. Am 7. d. Mts. ist im Forstrevier Kosten ein mit der Tollwuth behafteter Hund getödtet worden. Tollwuth.

Es wird deshalb für die Ortschaft Kosten, sowie für die im Umkreise von 4 Kilometer belegenden Ortschaften:

Grabacz, Kopaniarze, Werry, Jarybinnek, Gronowo, Jeglia, Eichwalde, Rybno und Grundy die Hundesperre auf die Dauer von drei Monaten hierdurch angeordnet.

Die Besitzer der frei umherlaufenden Hunde haben nicht allein die sofortige Tödtung derselben zu gewärtigen, sondern werden auch wegen Uebertretung der Sperrmaßregeln mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark eventl. verhältnißmäßiger Haftstrafe belegt werden.

Neumark, den 2. Juli 1886.

Der Landrath.

N<sup>o</sup> 362. Wegen Räudekrankheit sind unter Stallsperrung gestellt:

Biehseuchen.

1. die Arbeitspferde auf dem Gute Grzyn,
2. die Pferde des Einsassen Albrecht Galewski zu Londzyn.

Wegen Verdachts der Ansteckung an Rogkrankheit sind gestellt:

I. unter Stallsperrung:

das Pferd des Einsassen Joseph Kochowski zu Brattian,

II. unter Observation:

das Pferd des Einsassen Anasch (Anaszkowski) zu Chrosle.

Neumark, den 10. Juli 1886.

Der Landrath.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

N<sup>o</sup> 363.

### 300 Mark Belohnung.

Es ist bisher noch nicht gelungen, den Mörder der Schankwirth **Schifling'schen** Eheleute, den Hausdiener **Otto Gottfried Keller**, zu ergreifen.

Stedbrief hinter den Mörder Otto Gottfried Keller.

**Keller** ist am 17. Juni 1859 zu Steindorf, Kreis Ohlau, geboren, also 27 Jahre alt, nicht über 1,55 m. groß, für seine Größe breitschultrig mittelstarker Figur, eher schlank als dick, im Gange etwas wiegend. Das Haar hat in Krausheit und fahler schwarzer Farbe etwas Negerartiges und war kurz gehalten, das Gesicht war eher schmal als dick, etwas von der Sonne verbrannt, mit etwas rothen Backen, die Backenknochen treten hervor, beim Lachen bekommt sein Gesicht einen grinsenden Ausdruck, nicht aber beim Sprechen. Die Zähne sind vollständig und gut, von den oberen stehen die beiden Augenzähne unregelmäßig wohl ein Wenig hervor.

An Bart hatte er bei der Flucht nur kleinen dunkeln Schnurrbart, es ist aber ein Wachsen dieses Bartes und des Backenbartes in der Zwischenzeit nicht ausgeschlossen.

Sein Dialekt war oberschlesisch. An Kleidung trug er: dunkelmelirten Rock und eine wohl etwas dunklere Hose, als Kopfbedeckung entweder eine schwarzseidene Tellermütze, oder kleinen dunkeln Hut.

Besonders auffallende Kennzeichen sind blaue Tätowirungen an den Innenseiten der beiden Unterarme, bestehend aus je einem Kranz oder einem Herz, doch ist ersteres wahrscheinlicher. In diesem befindet sich auf dem einen Arm eine Jahreszahl, wohl 1884, auf dem anderen zwei Buchstaben, wohl O. K.

Die bezeichnete Belohnung wird demjenigen zugesichert, der zur Ergreifung des Mörders behülflich ist.

Berlin, den 23. Juni 1886.

Königliches Polizei-Präsidium. von Richthofen.

N<sup>o</sup> 364.

### Stedbrief.

Der hinter dem Arbeiter Ferdinand Leszinski, angeblich bei Löbau wohnhaft, unter dem 16. Februar 1884 ertlassene, zuletzt unter dem 3. Januar 1885 erneuerte Stedbrief wird hiermit in Erinnerung gebracht. V. L. 6/84.

Stedbrief.

Allenstein, den 6. Juli 1886.

Königliche Staatsanwaltschaft.



Kreis-  
schul-  
inspec-  
tion  
Löbau.

N<sup>o</sup> 365. Die Königliche Regierung hat mittelst Verfügung vom 5. Mai 1886 Nr. II. 2. 4043 N. bestimmt, daß die Lehrer bei allen eingeforderten unfrankirt einzusendenden Berichten zur Vermeidung der Zahlung von Zuschlagporto außer dem auf der Adressseite oben links in der Ecke anzubringenden Vermerke: „Portopflichtige Dienstsache“ unter diesen noch zu setzen haben: „In Ermangelung eines Dienstfieglers N. N. (Namen des absendenden Lehrers), „Lehrer an der öffentlichen Volksschule zu N.“ (Name des Schulorts.)

Dieses wird den Herren Lehrern zur Kenntnißnahme und sorgfältigsten Beachtung mitgetheilt mit dem Auftrage, daß sie von dieser Bekanntmachung eine **Abchrift ins Verordnungsbuch zu nehmen** haben.

Löbau, den 5. Juli 1886.

Der Kreis-  
schulinspector. Streibel.

N<sup>o</sup> 366. Bei den Revisionen der Schulen durch unsere Herren Departements-Räthe hat sich herausgestellt, daß die Aufsatzhefte vielfach nicht die erforderliche Zahl von Aufsätzen enthalten; in einzelnen Hefen sind oftmals nur 1 oder 2 bis 3 Aufsätze vorhanden und es kehrt der Einwand der betreffenden Lehrer oft wieder, daß das vorher benutzte Heft vollständig gefüllt gewesen und daher außer Gebrauch gesetzt worden sei. Da es nun höchst wünschenswerth ist, daß die sämmtlichen, von jedem einzelnen Kinde der Schule gefertigten Aufsätze hintereinander vorliegen, um den Fortschritt desselben im schriftlichen Gebrauche der deutschen Sprache übersehen zu können, bestimmen wir hiermit folgendes:

1. Von jetzt ab hat jedes Kind von dem Tage ab, von welchem es den ersten Aufsatz zu fertigen hat, bis zu seiner Entlassung aus der Schule nur ein einziges Aufsatz-Heft zu benutzen. Sind sämmtliche Blätter des Heftes beschrieben, so sind in dasselbe mehrere Bogen unbeschriebenes Papier nachträglich einzuheften. Solchen Kindern, welche das Anheften des erforderlichen reinen Papiers nicht selbst verstehen oder es auch durch ihre Eltern oder älteren Geschwister nicht ausführen lassen können, hat der betreffende Lehrer bei dieser Arbeit behülflich zu sein.

2. Aufsätze sind regelmäßig und genau alle 14 Tage anzufertigen und vom Lehrer zu corrigiren.

3. Die Schüler haben neben die Ueberschrift des Aufsatzes die Nummer desselben zu setzen und am Rande in gleicher Höhe das Datum der Abgabe desselben zu vermerken.

4. Der Lehrer hat neben das Prädikat, welches er nach erfolgter Durchsicht dem Aufsätze giebt, und das unter denselben zu setzen ist, seinen Namen und das Datum der Correctur zu schreiben.

5. Die von ein und demselben Kinde während seiner Schulzeit gefertigten Aufsätze sind mit fortlaufender Nummer zu zählen. Hat ein Aufsatz infolge Krankheit des Kindes von demselben nicht gefertigt werden können, so ist trotzdem die betreffende Nummer aufzuführen, der Titel des Aufsatzes aufzuschreiben und darunter den Grund der nichterfolgten Anfertigung von dem betreffenden Kinde anzugeben.

6. Jedes Kind hat bei der ersten Anschaffung und Benutzung des Aufsatzheftes auf dessen Deckel groß und deutlich seinen Namen und Vornamen und darunter Tag, Monat und Jahr seiner Geburt zu setzen.

Euer Wohlgeboren veranlassen wir, die vorgedachten Bestimmungen zur Kenntniß der Ihnen unterstellten Lehrer zu bringen, diesen die genaue Befolgung derselben zur Pflicht zu machen, bezw. dieselben, falls sie es an deren Erfüllung mangeln lassen, durch Strafen zu deren Erfüllung anzuhalten, und nach Ablauf von 8 Monaten darüber zu berichten, ob denselben genügt werde.

Marienwerder, den 19. Juni 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Vorstehende Verfügung haben sämmtliche Herren Lehrer ins **Verordnungsbuch abzuschreiben** und zu befolgen. Um ein zu häufiges Einheften frischen Papiers zu vermeiden, das das gefällige Aussehen des Aufsatzheftes leicht beeinträchtigt, wollen die Herren Lehrer möglichst dahin wirken, daß die Kinder bei ihrer Versetzung in die betreffende Abtheilung sich vorweg etwas ein dickeres Heft für die Aufsätze anschaffen.

Beim Schulwechsel hat der bisherige Ortslehrer dem verziehenden Kinde sein Aufsatzheft natürlich mitzugeben, der neue Ortslehrer nach diesem Hefte nachzufragen und dasselbe weiter benutzen zu lassen. Ferner bitte ich, nun sogleich mit möglichster Genauigkeit festzustellen, wie viele Aufsätze die jetzigen Schüler der Oberstufe seit ihrem Eintritt in dieselbe bereits angefertigt haben, und darnach die künftigen Arbeiten weiter zu zählen. Für das gegenwärtige Schuljahr gilt die bezügliche Penſenvertheilung pro 1884/85.

Löbau, den 5. Juli 1886.

Der Kreis-  
schulinspector. Streibel.



## Öffentlicher Kreis-Anzeiger.

(Die Expedition des Kreisblatts besorgt Inserate in alle anderen Zeitungen zu Originalpreisen.)

### Bekanntmachung.

Die Lieferung von etwa

**60 Klafter Torf und 200 Centner Steinkohlen**

für das hiesige Amtsgericht bezw. Amtsgerichtsgefängniß auf die Wintermonate 1886/87 soll an den geeigneten Mindestfordernden ausgedoten werden und ist zur Abgabe von Geboten ein Termin

**auf den 28. August er., Mittags 12 Uhr,**

in der Gerichtsschreiberei I., Zimmer Nr. 6 des hiesigen Amtsgerichtsgebäudes vor dem Gerichts-Secretair Gramse angesetzt, wozu Unternehmer eingeladen werden.

Der Einsendung von Steinkohlenproben — Würfelkohlen — aus der Zeche Königin Louise und Torfproben wird entgegen gesehen.

Die Lieferungsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Neumark, den 2. Juli 1886.

**Königliches Amtsgericht.**

Der aufsichtsführende Amtsrichter.

### Bekanntmachung.

Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung der

**Fischerei-, Schilf- und Rohrwutzung**

auf nachstehenden in der Oberförsterei **Wilhelmsberg** belegenen Seen:

**1. Meliwo-See mit 93,026 Hectar**

**2. Robottno-See mit 48,635 „**

habe ich einen Termin auf

**Sonnabend, den 17. Juli er.,**

**Nachmittags 4 Uhr,**

in meinem Geschäftszimmer anberaumt.

Für die Pachtung des Meliwo-See's sind 230 Mk.

Für die Pachtung des Robottno-See's sind 170 Mk.

Caution in dem Termine zu stellen.

Die Verpachtung erfolgt auf 6 Jahre vom 1. Juni 1886 bis 31 Mai 1892. Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Wilhelmsberg, den 2. Juli 1886.

**Der Oberförster.**

A. Bock.



## Steckbriefs-Erneuerung.

Der unterm 31. Januar 1886 hinter dem Ziegler Simon Kolpacki, ohne Wohnung, erlassene Steckbrief wird erneuert. L.<sup>2</sup> 19/86.

Strasburg Westpr., den 8. Juli 1886.

Der Königliche Staats-Anwalt.

## Bekanntmachung.

Am Mittwoch, den 14. d. Mts., Vormittags 10 Uhr,  
werde ich bei dem Besitzer Joseph Redmer in Radomno

eine Parthie Roggen auf dem Halme,  
circa 10 Scheffel Aussaat, gut bestanden,

ferner

am Freitag, den 16. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr,  
bei dem Besitzer Franz Folkowski in Abbau Gwisdzyn

eine Parthie Roggen auf dem Halme,  
circa 10 Scheffel Aussaat  
und 19 Gänse,

an demselben Tage Nachmittags 4 Uhr,  
bei dem Besitzer Paul Rutkowski in Abb. Mroczo

eine Parthie Roggen auf dem Halme,  
circa 4 Scheffel Aussaat,  
sowie diverse Möbel, Betten, Pelze u. s. w.

öffentlich meistbietend zwangsweise versteigern.

Neumark, den 9. Juli 1886.

**Hehse,**  
Gerichtsvollzieher.

Über 500 Illustrationstafeln und Kartenbeilagen.

Soeben erscheint in gänzlich neuer Bearbeitung

**M E Y E R S**  
**KONVERSATIONS-LEXIKON**  
VIERTE AUFLAGE.

Bibliographisches Institut in Leipzig.

256 Hefte à 50 Pfennig. — 16 Halbfranzbände à 10 Mark.

Achtzig Aquarelltafeln.

3000 Abbildungen im Text.



# Bekanntmachung

der Holzversteigerungs-Termine für das Königliche Forstrevier **Wilhelmsberg**  
pro Juli|September 1886.

N a m e n der Schutzbezirke, aus welchen Holz zum Verkauf gestellt wird.	Datum der Termine:			Anfangszeit der Termine.	Versammlungsort.
	Juli	August	Septbr.		
Ganzes Revier	27	12	7	Vormittags 10 Uhr.	Moses'sches Gasthaus zu Zbicyno.

Die Verkaufs-Bedingungen werden in den Lizitations-Terminen selbst bekannt gemacht werden.

Wilhelmsberg, den 1. Juli 1886.

Der Königl. Oberförster.

## Patent=Dreschmaschinen

für Dampf- und Göpelbetrieb,  
für größere landwirthschaftliche Betriebe,  
in 6 verschiedenen Größen;

➔ Riemen=Dreschmaschinen ➔  
für Göpelbetrieb,

für kleinere Besizungen in 3 verschiedenen Größen,  
**von Mark 180 an**  
empfiehlt

**ADALBERT SCHMIDT, Osterde,**  
Eisengießerei und Maschinenfabrik.

## Bekanntmachung.

Die Jagdmutzung auf der Feldmark Dorf **Bischwalde** soll  
**am 20. Juli er., Vormittags 10 Uhr,**  
auf drei einander folgende Jahre verpachtet werden.

Bischwalde, den 7. Juli 1886.

Der Gemeinde-Vorsteher.



# Bekanntmachung.

Den **Ketzwalder Hochwald**, an der Löbau-Gilgenburger Chaussee belegen (angrenzend Wygodda und Czerlin), haben wir käuflich erworben und werden dort von heute ab bis auf Weiteres täglich durch den im Walde wohnenden Jäger Czacharowski gegen gleich baare Bezahlung verkauft:

<b>Buchen-Kloben</b> (trocken Brennholz)	pro Meter	4,00	Mark
<b>Birken-Kloben</b>	" "	3,50	"
<b>Kiefern-Kloben</b>	" "	3,00	"

Außerdem können im Laufe des Sommers, auf Verlangen zum Kauf **Eichen-, Buchen-, Rößter- und Birken-Stämme** zu Nutzholz gefällt werden, ebenso **Reichselstangen**.

## S. Lichtenstein & W. Sonnenberg.

Mit etwaigen Anfragen resp. Bestellungen wende man sich an Herrn S. Lichtenstein, Löbau Westpr.

Löbau Westpr., den 24. Juni 1886.

### Die Verwaltung.

Mein Sohn, der Schmiedegeselle

## Franz Soboczynski,

24 Jahre alt, hat schon seit 6 Jahren das väterliche Haus verlassen und treibt sich in der Welt herum. Ich bitte, demselben **nichts** auf meinen Namen zu verabsolgen oder zu borgen, da ich für nichts aufkomme und auch im Falle einer Krankheit die Kur- und Verpflegungskosten nicht bezahle.

**Leo Soboczynski,**  
Schmiedemeister.

### D. Schumacher's Heilmethode

heilt seit 16 Jahren schnell, sicher, dauernd — ohne Berufsstörung — unter Garantie, brieflich alle Arten (auch die schwersten und verzweifeltsten Fälle) von Haut- und Geschlechtskrankheiten etc. nach eigener selbsterfundener, stets bewährter Methode ohne Quecksilber, Jod oder anderes Gift, speciell Flechten, Wunden, Geschwüre,

### Schwächezustände,

Nervenschwäche, Bleichsucht, Magenleiden, Rheuma, Bandwurm in 1 Stunde; für den vollen Erfolg der Curen leiste Garantie.  
Meine **Heilmethode** illustrierte  
Brochüre 40 Auflage  
versende für 50 Pf. Kreuzband, in Couvert 70 Pf., und sollte keiner versäumen, sich dieselbe anzuschaffen.

**D. Schumacher.**  
Hannover, Schillerstrasse.

## Junge Mädchen,

welche die Damenschneiderei gründlich erlernen wollen, können sich melden bei

**M. Baer.**

Seit 1876: 23 Centralgesch. u. über 600 Fil. in Deutschl.

**Oswald Nier's** Garantie-Marko.

(Hauptgeschäft: BERLIN, Wallstr. 25)  
wohlbekannt gesunde, chemisch untersuchte, reine, gepöpaste französ. Naturweine



[N° 54.]

Ausf. Preis-Courant gratis u. franco.

Filiale in:

in Dt. Eylau bei Herrn F. Henne.  
in Strassburg bei Herrn C. F. Langer.  
in Löbau bei Herrn Benndick.

Preis bei m. Filialen pro 1/2 Lit. 5 resp. 10 Pf. höher.

## Lampions (Papierlaternen)

empfehlt

**J. Koepke.**